



am 13.12.2017 in Pforzheim

## Tagesordnungspunkt 12 – zur Beschlussfassung

**Betreff:** 1. Punktuelle Änderung des FNP 2030 des GVV Dornstetten  
Stellungnahme vom 26.10.2017 im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung nach  
§ 4 (1) BauGB

**Bezug:** 70/2016

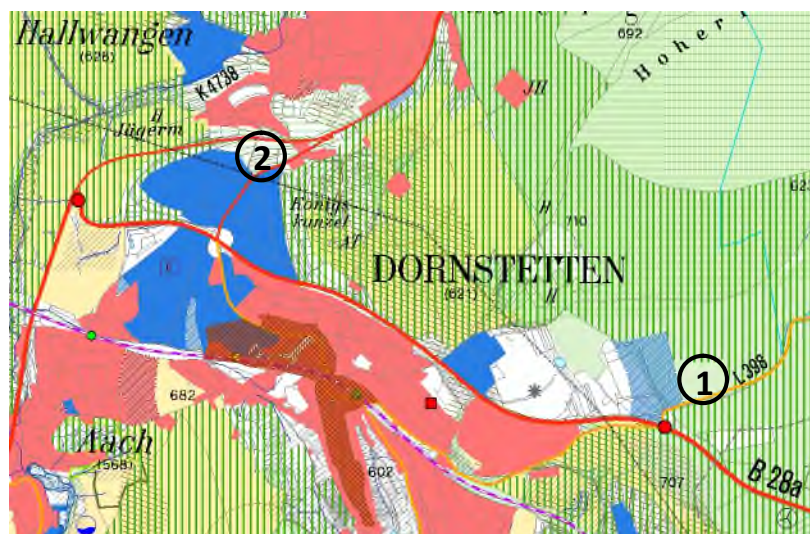
### Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die beigefügte Stellungnahme vom 26.10.2017.

### Sachdarstellung/Begründung:

Am 07.12.2016 stimmte der Planungsausschuss des Regionalverbandes dem Entwurf der Gesamtfortschreibung des FNP 2030 des GVV Dornstetten nach § 4 Abs. 2 BauGB zu. Ein zentraler Bestandteil dieser Entwurfsfassung war die großflächige Gewerbeflächenerweiterung im Bereich „Dornstetten – Eichwald“. Vor dem Hintergrund von Fachgutachten zu den Auswirkungen des dortigen Steinbruchs auf verschiedene Erweiterungsvarianten wurde für die einzig mögliche „Eichwald-Osterweiterung“ eine geplante Gewerbeflächenausweisung von 15,5 ha (davon 5,2 ha im Regionalen Grünzug) mitgetragen. In einem Abstimmungsgespräch zwischen der Gemeinde Dornstetten, der zuständigen Forstbehörde und dem Regionalverband wurden bereits damals die zeitaufwendigen Begleitverfahren zur tatsächlichen Umsetzung dieser großflächigen Gewerbeentwicklung diskutiert und alternative, kleinflächigere Realisierungsoptionen aufgezeigt.

Aufgrund dessen wurde im Wirksamkeitsbeschluss des FNP 2030 letztlich auf die großflächige Erweiterungsvariante verzichtet und das Areal vorerst weiter als Waldfläche ausgewiesen. Anstatt der ehemals geplanten 15,5 ha im Bereich „Eichwald-Ost“ wird nun im Rahmen der 1. FNP-Änderung an gleicher Stelle eine reduzierte Gewerbeflächenerweiterung von nur noch 6,1 ha vorgesehen (vgl. Karte, Nr. 1).



Diese kleinflächigere Variante am bereits damals vom Planungsausschuss mitgetragenen Standort überlagert nun auch nicht mehr den angrenzenden Regionalen Grünzug. Die Ausgleichsmaßnahmen bezüglich der betroffenen Waldflächen sind von der Gemeinde mit der dafür zuständigen Forstbehörde abzustimmen.

Ein weiterer Inhalt der 1. punktuellen Änderung des FNP 2030 betrifft den Erweiterungsbedarf eines örtlichen Autohauses. Zu diesem Zweck soll eine zusätzliche gewerbliche Flächenausweisung von 2,6 ha (inkl. 0,8 ha Ausgleichsfläche vor Ort) in Erweiterung des bestehenden GE-Gebietes „Alte Poststraße“ in Dornstetten-Hallwangen neu in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden (vgl. Karte, Nr. 2). Laut Wirksamkeitsbeschluss des neuen FNP 2030 wird das Areal aktuell vor allem als Fläche für die Landwirtschaft (kein regionalplanerisches Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft) dargestellt. Der Regionalplan 2015 stellt in diesem Bereich Flur sowie ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus dar.

Aufgrund des in diesem Fall dringend erforderlichen Erweiterungsbedarfs eines örtlichen Unternehmens und der in Summe der beiden FNP-Änderungspunkte (6,1 ha + 2,6 ha, jeweils inklusive angrenzenden Ausgleichsflächen) deutlich geringeren Gewerbeflächenausweisung als ursprünglich vom Regionalverband mitgetragen (15,5 ha), soll auch dieser zweite Inhalt der FNP-Änderung bei entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen ohne Einwände oder Anregungen mitgetragen werden.

Jürgen Kurz  
Verbandsvorsitzender

**Anlage:** Stellungnahme



RV Nordschwarzwald | Westl. Karl-Friedr.-Str. 29 - 31 | 75172 Pforzheim

Gemeindeverwaltungsverband Dornstetten  
Hauptstr. 18  
72280 Dornstetten

## **Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB**

### **Allgemeine Angaben:**

Gemeinde	Dornstetten
Fristablauf der Stellungnahme	06.11.17
✗ Flächennutzungsplan	„1. Änderung des FNP 2030 des GVV Dornstetten“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die folgende Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung unserer Gremien (voraussichtlich am 29.11.2017).

Die 1. punktuelle Änderung des FNP 2030 umfasst zwei Gewerbeflächenausweisungen. Die bereits in der ursprünglichen Entwurfsfassung mit 15,5 ha enthaltene Gewerbeflächenenerweiterung im Bereich „Eichwald“ wird aufgrund forstrechtlicher Anforderungen nun in einer reduzierten Variante von ca. 6 ha als GE-Fläche (im FNP 2030 aktuell v. a. Waldfläche) ausgewiesen. Aufgrund der Zustimmung des Regionalverbandes im Verfahren nach §4 Abs. 2 BauGB zur größer dimensionierten Gewerbeflächenausweisung im FNP-Entwurf werden folgerichtig keine Einwände oder Anregungen vorgebracht. Der Aspekt der betroffenen Waldfläche ist mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.

Im Falle des zweiten Änderungsinhalts, einer 2,6 ha (inkl. Ausgleichsflächen) umfassenden Gewerbeflächenenerweiterung im Bereich „Alte Poststraße“ in Hallwangen (aktuell im FNP 2030: v. a. Fläche für Landwirtschaft) wird im Regionalplan 2015 ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus überlagert. Aufgrund des vorliegenden und bereits am Rande eines Abstimmungsgesprächs zur Gesamtfortschreibung geäußerten dringenden Erweiterungsbedarfs eines örtlichen Autohauses wird die Planung

**Regionalverband  
Nordschwarzwald**  
Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

**Datum:**  
26.10.17

**Unser Zeichen**  
Br

**Ihr Schreiben vom:**  
06.10.2017

**Ihr Zeichen**

**Bearbeiter:**  
Sebastian Brüggemann  
brueggemann@rvnsw.de  
07231-14784-15

**Anschrift:**  
Westliche Karl-Friedrich-  
Straße 29 – 31  
D-75172 Pforzheim

**Telefon:**  
+49 7231 14784-0

**Telefax:**  
+49 7231 14784-11

**Homepage:**  
[www.rvnsw.de](http://www.rvnsw.de)

**Verbandsvorsitzender**  
Bürgermeister a.D. Jürgen Kurz

**Verbandsdirektor**  
Dr. Matthias Proske

– vorbehaltlich der umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen – ohne Einwände oder Anregungen mitgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Brüggemann

Nachrichtlich:

Regierungspräsidium Karlsruhe, Raumordnung  
Landratsamt Freudenstadt